

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1775

23.10.1775 (No. 43)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974368)

Nro. 43. Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 23. Octobr. 1775.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Harmen Lange, zu Hasbergen, drey Scheffel Saat Landes auf dem sogenannten Altrusch und ein Scheffel Saat auf dem Brügge Esche belegen, an Heinrich Plate, zu Schobasbergen, verkauft.
Die Angabe ist den 13ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 2) Weyland Wilhelm Krahmers, zu Elsfließ, Kinder Vormünder, Kaufmann Renke und Cons. sind gesonnen, das ihren Pupillen zustehende, zu Elsfließ belegene Wohnhaus, auf vier Jahr, den 2ten Nov. a. c., in Engelbart Hauerken Hause, zu Elsfließ, verheuern zu lassen.
- 3) Gerhard Erdwien Detmers hat sein zum Rothentircher Wurf belegenes Haus und Garten cum Pertinentiis, an Dierk Bücking verkauft.
Die Angabe ist den 14ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Develsgönnschen Landgerichte.
- 4) Johanna Adam Meyer, zu Westerstede, ist gesonnen, sein zu Westerstede belegenes und aus Franz Hinrich Vof Concur an sich geldsetes Wohnhaus und Garten, wie auch das von Deise Punjes an sich gekaufte Stück Bau Land, Fegt Breide genannt und den von Detle! Bohms gekauften sogenannten Bohms Ende, den 24sten Nov., zu Alex Möhlmanns Krughause, zu Westerstede, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 20sten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 5) Wider Johanna Gemmie, Hausmann zur Schwenburg in der Vogtey Johde, entsteht Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concur.
(1) Die Angabe ist den 20sten Nov. (2) Deduction den 4ten Dec. (3) Priorität-Urtheil den 19ten ejusd. (4) Bergantung oder Löse den 8ten Jan. a. f.
- 6) Wider Gerd Sassen Witwe und Erben, Brinksigere zu Alstede, im Amte Neuenburg, entsteht gleichfalls bey dem ebengedachten Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concur.
(1) Die Angabe ist den 13ten Nov. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 12ten Dec. a. c., (4) Bergantung oder Löse den 8ten Jan. 1776.
- 7) Die Frau Canz. l. R. Rätbin Schoffenberg hat ihr zu Rastede belegenes, sogenanntes Harmis Erbe cum Pertinentiis, an den Herrn Obrist-Lieutenant de Ripperdu verkauft.
Die Angabe ist den 13ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

- 8) Es wird hienit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Vormund von weyl. Chirurgi Dammers Sohne gewillet, das von seines Pupillen Vater nachgelassene, bey den Baraquen stehende Haus nebst dem dabey belegenen Garten, am 23sten Novembr. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich verlaufen, oder wann nicht hinlänglich geboten wird, auf einige Jahre verheuern zu lassen; Und daß diejenige, so an dem Verkauf einen An- und Bespruch zu haben vermeynen, sich damit am 23sten ejusdem, bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 19ten Octobr. 1775.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Es wird hienit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß das von weyl. Harmen Anthon Westen nachgelassene Haus in der Mühlensstraße, und der am Stau über die Huute belegene Placken Gartens Land, zur Befriedigung dessen Creditoren, am 23sten Nov. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich verlaufen werden solle; und daß diejenige, welche daran einen An- und Bespruch zu haben vermeynen, sich damit am 23sten ejusdem, bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg ex Curia, den 19ten Octobr. 1775.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 10) Demnach von Hochfürstlicher hochlöblichen Cammer mittelst unterm 21sten dieses anher erlassenen Rescript die bisherige Verfügungen, in Ansehung des nach der Stadt Oldenburg kommenden Schlachts Viehes folgendergestalt abgeändert sind. Daß 1) sowohl dem hiesigen Schlächter, Amte als einem jeden Bürger frey stehen solle, aus den Marsch-Gegenden fettes Schlacht-Vieh hereinzubringen, wenn dabey nur endlich bestärkte Amts-Pässe productiret werden; daß solches Vieh nicht nur selbst gesund, sondern auch in sechs Wochen in keiner inficirten Weide oder Stalle gewesen sey. 2) Gegen eben solche Pässe auch die Einwohner der Marsch-Gegenden ihr fettes Hornvieh anders bringen können; jedoch 3) der Bürger oder Schlächter, der solches Vieh hereinbringt, solches unverzüglich in sein Haus oder in einen Stall, worin kein anderes Hornvieh stehet, bringen und binnen 24 Stunden schlachten müsse. 4) Der Landmann aber, welcher Hornvieh zum Verkauf zur Stadt bringt, solches vor dem heil. Geist Thore auf dem gewöhnlichen Marktplatz angebunden stehen zu lassen, und solches binnen 24 Stunden zu verkaufen, falls er aber solches nicht thut, nach Ablauf solcher Zeit wieder zurück, und zu Hause zu weiden habe; 5) wann während dieser Zeit ein Stück Hornvieh krank werden, und sich Merkmalen der Seuche an selbigem äußern sollten, solches sofort unentgeltlich und auf Kosten des Eigenthümers getödtet und mit der Haut verscharrt werden solle. Uebrigens 6) die Amts-Pässe, sobald das Hornvieh vor der Stadt kömmt, bey dem zweyten Herrn Bürgermeister zu präsentiren

sind, der dann des von den Landleuten anhergebrachte und noch nicht verkaufte Hornvieh durch die dazu bestellte Besichtigter in Augenschein nehmen lassen muß, und demnachst, wenn es verkauft und gesund befunden ist, die Einpassirung desselben beordert. Endlich 7) es wegen des von den hiesigen Schlächter anhero zu bringenden fetten Viehes bey der bisherigen vorgängigen Besichtigung desselben sein Bewenden habe. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch kund gemacht.

Oldenburg ex Curia, den 21sten Octobr. 1775.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen,	120	Rthlr.	Ed'or.	Dutjab.	Wintergärsien	25	Rthlr.	Wor.
Zeller dito	110	—	—	—	Sommer	—	—	—
Archangelscher Roggen	94	—	—	—	Wurster Bohnen	59	—	—
Wurster dito	91	—	—	—	Dutjab. Haber, weißer	25	—	—
Wurster Wintergärsie	54 ¹ / ₂	—	—	—	Wurster Erbsen	90	—	—
Sommer	51	—	—	—				J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Johann Diederich Grabe, zu Strückhausen, hat am 12ten dieses von seinem Lande zwey dunkelbraune Hengst = Säugers Füllen verlohren. Wer ihm solche anweist, erhält eine gute Belohnung.
- 2) Dem Johann Hinrich Denker zum Bernobüttel ist ein Ochse zugelaufen. Wer daran ein Eigenthums = Recht hat und die Merkzeichen anweist, kann selbigen sofort gegen Erlegung der etwaigen Kosten wieder bekommen.
- 3) Anthon Bohlken, zu Bleyen, hat 10 bis 12 in vorigen Viehkrankheiten, durchgeseuchte milchende Kühe, bey Bleyen, wie auch etliche bey igtiger Viehseuche gebesserte Ochsen bey Athens in seiner Weyde vor Johann Bohlken Hause, nicht minder einige trächttige ungesuchte Quenen so gut zu Kühen, bey Bleyen, als einem Ort, so noch bis weiter denn eine halbe Stunde Gehens, von aller Viehkrankheit entfernt, zum Verkauf aus der Hand geben. Oder er wird erstere nächstens zu einem öffentlichen Verkauf zur Debelgönne bringen und den desfälligen Termin näher kund werden lassen.
- 4) Nachdem das gräflich Münnichsche Haus und Garten zu Etefeth, auf Ostern künftigen Jahres, nichtweniger das bisher dabey gebrauchte Land in diesem Herbst aus der Heuer kommt; und dann das Haus und Garten von Ostern an anderweitig wieder verheuert, das Land aber, nemlich der sogenannte Strehmel unterm Deiche bis an die Mühle, Stück weise zu Gartenland gegen Grundheuer ausgethan werden soll: So können sowohl diejenigen, welche das Haus mit dem Garten heuern, als auch die von dem Strehmel ein Stück zu Gartenland für Grundheuer annehmen wollen, sich fordersamst bey dem Ver-

- Walter Herrn Hans auf Hantorf melden, die Conditiones vernehmen, und mit demselben contrahiren.
- 5) Daß Ablett Hermann Meyer seinen Freunden und Gönnern im letztern Wochenblatt eine Dankagung vor genossene Güte und Wohlthaten abstattet, ist löblich; wenn er sich jedoch zugleich erbletet mit Music hinführe bey Hochzeiten und andern fröhlichen Zusammenkünften ohne Entgeld aufzuwarten, dieses aber ihm von einer hohen Obrigkeit sofort inhlbiret worden ist: so dienet allen Einwohnern der benannten Kirchspielen zur Nachricht, daß sie sich wegen der Music an die hiesigen privilegirten Musicanten, oder deren Pächter Conrad Knop, zum Schrey, zu wenden haben.
 - 6) Wann die beyde Wohnungen am Vorwerk Neuensfelde noch unverseuert sind; So wollen der oder diejenige, welche Belieben haben, die eine oder die andere allenfalls auch etwas Land dabey zu heuern in denen nächsten 14 Tagen sich hieselbst melden und accordiren.
Oldenburg, den 21sten Oct. 1775. Wardenburg.
 - 7) Eine Herrschaft auf dem Lande, nahe bey Oldenburg, suchet einem Jäger, der gut schiessen, auch zur Gartenarbeit, und als Diener gebraucht werden kann. Nähere Nachricht ist in der Expedition dieser Anzeigen.
 - 8) Das Dufensche grosse Haus, worinn ein grosser Saal, mit Schlafkammer, auch andre tapezirte Zimmer, mit Schlafkammern sich befinden, nebst räumlichem Platz, Waschhaus, grossen Stall, und Garten, ist noch auf Ostern 1776 anzutreten, zu verheuern. Liebhaber belieben sich bey dem Herrn Commerce-Rath Grovermann zu melden.
 - 9) Wann Ihro Hochfürstl. Durchl. geruhet haben dem hiesigen Bürger und Maler Ludewig August Cörner jun., mittelst Resoluti d. d. Oldenburg den 17ten Sept. 1775. die im hiesigen Hoffürstl. Schloß und sonst vorkommende Malerarbeit vorzüglich höchstgnädigst zu versichern, so wird solches von gedachtem Maler zu seiner mehrern Legitimation öffentlich bekannt gemacht.
 - 10) Aus dazu bewegenden Ursachen werden alle diejenige, welche an den Nachlass des in der Minderjährigkeit verstorbenen Conrad Lange, zu Hasenbüren einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit peremptorie et sub pōna präclusi noch einmal verabladet, Donnerstags, wird seyn der 9te Nov., Vormittags um 10 Uhr, bey dem wohlh. Gerichte des Nieder-Rheinlandes zu erscheinen, und daselbst ihre vermeinte Ansprüche geltend zu machen, mit der Vorwarnung, daß die alsdann nicht erschienen gänzlich präcludiret, und ihres Unrechts verlustig seyn sollen.
Bremen, den 12ten October 1775.

In N. 16. dieser wöchentl. Anz. ist bey dem Aufsat von Barel, und den Worten: Gräfl. Bentinckschen Vorwerkslande irrig das Wort gewesenerem gesetzt.

